

Reglement für die Benützung der Räume im Ortsmuseum für Ausstellungen (Ausstellungsreglement)

1. Stiftung Ortsmuseum Meilen

Die Stiftung Ortsmuseum Meilen ist eine Non-Profitorganisation. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Stiftung ermöglicht einheimischen und auswärtigen Künstlerinnen/ Künstlern und Sammlerinnen/Sammlern ihre Kunst bzw. Ausstellungsobjekte in den Räumen des Ortsmuseums auszustellen.

2. Zuständigkeit und Zulassung

Der Stiftungsrat ist zuständig für die Zulassung von Wechsellausstellungen. Er befindet sich nach künstlerischen und ethischen Gesichtspunkten über die Zulassung von Ausstellungen. Das jährliche Ausstellungsprogramm genehmigt der Stiftungsrat anfangs des vorangehenden Jahres.

3. Ausstellungsräume

Folgende Räume stehen für Ausstellungen zur Verfügung:

- Gewölbekeller
- Räume im Hochparterre
- Meilemerstube für Vernissage und Rahmenveranstaltungen während der Ausstellung.

4. Ausstellerkategorien

Es wird unterschieden zwischen einheimischen und auswärtigen Aussteller/innen.

4.1 Einheimische Aussteller

- Als einheimisch gelten natürliche oder juristische Personen, die in Meilen wohnhaft sind oder längere Zeit in Meilen wohnhaft waren oder einen intensiven Bezug zu Meilen haben.
- Sie haben Vorrang, wenn zwei Aussteller zur gleichen Zeit im Ortsmuseum ausstellen möchten.

4.2 Auswärtige Aussteller/innen

- Als auswärtig gelten Aussteller/innen, welche nicht in Meilen wohnhaft sind bzw. nie in Meilen gewohnt haben.

5. Pflichten für Aussteller/innen

5.1 Sorgfaltspflicht

- Gebäude, Einrichtungen und Umgebung sind mit grosser Sorgfalt zu behandeln.
- Die Ausstellenden haften für Schäden an Wänden und anderen Einrichtungen im Ortsmuseum, die durch sie verursacht wurden und tragen allfällige Folgekosten.
- Sie sind verantwortlich für die Ordnung in und um das Ortsmuseum während den Ausstellungen.
- Die Vorschriften über die Nachtruhe sind strikte einzuhalten (Schluss spätestens 23.00 Uhr)
- Sie sind verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes in allen Räumen.

5.2 Pflichten vor – während – nach der Ausstellung

- Die Kosten für Plakate, Flyer und Einladungskarten gehen zu Lasten der Ausstellenden.

- Auf entsprechendes Gesuch hin kann die Stiftung einen Anteil der Druckkosten für Flyer und Plakate sowie für die Versandkosten übernehmen. Die Höhe des Beitrags beträgt maximal 50% der Gesamtkosten für Druck und Versand.
- Die Ausstellenden sind für den Auf- und Abbau der Ausstellung verantwortlich. Sofern notwendig, erhalten sie Beratung und Unterstützung von der Begleitperson des Ortsmuseums.
- Die Ausstellenden sind verantwortlich für das Ausschalten bzw. Aktivieren der Alarmanlagen während des Auf- und Abbaus der Ausstellung und während den Öffnungszeiten. Dabei erhalten sie von der Begleitperson des Ortsmuseums eine Instruktion über die Bedienung der Alarmanlage sowie über das Vorgehen bei einem Fehlalarm. Die Ausstellenden haften für durch sie fahrlässig ausgelöste Alarme und tragen allfällige Folgekosten.
- Sie organisieren die Vernissage sowie allfällige weitere Rahmenveranstaltungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten z.B. für den Vernissage-Apéro.
- Sie stellen die Aufsicht während der Zeit, in der die Ausstellungen geöffnet sind. Das Ortsmuseum stellt, je nach Bedarf, während den Wochenendöffnungen ein oder zwei Aufsichtspersonen zusätzlich zur Verfügung.
- Die Abfallentsorgung ist Sache der Ausstellenden.

6. Pflichten der Stiftung Ortsmuseum Meilen

Die Stiftung übernimmt folgende Pflichten:

- Sie stellt den Ausstellenden die benötigten Räume und die Infrastruktur auf den Zeitpunkt der Ausstellung zur Verfügung.
- Sie stellt, soweit vorhanden, Korpusse, Vitрины, Rahmen etc. zu Verfügung.
- Sie übernimmt die Kosten für die Versicherung für Elementarschaden und einfachen Diebstahl (Einbruch).
- Allfällige Mehrkosten für notwendige Zusatzversicherungen für Ausstellungen mit besonders kostbaren Objekten oder für Transportversicherungen sind jeweils separat zu regeln.
- Die Kosten für die Reinigung der Räumlichkeiten vor, während und nach der Veranstaltung übernimmt die Stiftung.
- Der Stiftungsrat behält sich zusätzliche Auflagen ausdrücklich vor.

7. Abgabe vom Verkaufserlös an das Ortsmuseum

Vom Verkaufserlös sind folgende Abgaben an das Ortsmuseum zu entrichten:

7.1 Einheimische Ausstellerinnen und Aussteller

Bei einheimischen Aussteller/innen gilt:

- 10% des Verkaufserlöses
- Der Verkaufserlös ist unmittelbar nach der Ausstellung mittels detaillierter Abrechnung auszuweisen.
- Der geschuldete Betrag ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Erstellen der Abrechnung auf das Bankkonto des Ortsmuseum einzuzahlen.

7.2 Auswärtige Aussteller/innen

Bei auswärtigen Aussteller/innen gilt:

- 15% des Verkaufserlöses
- Der Verkaufserlös ist unmittelbar nach der Ausstellung mittels detaillierter Abrechnung auszuweisen.
- Der geschuldete Betrag ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Erstellen der Abrechnung auf das Bankkonto des Ortsmuseum einzuzahlen.

8. Inkraftsetzung

Der Stiftungsrat hat das Reglement am 3. Februar 2014 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 30. Oktober 2002.

STIFTUNG ORTSMUSEUM MEILEN

Werner Wunderli
Präsident

Michel Gatti
Kurator